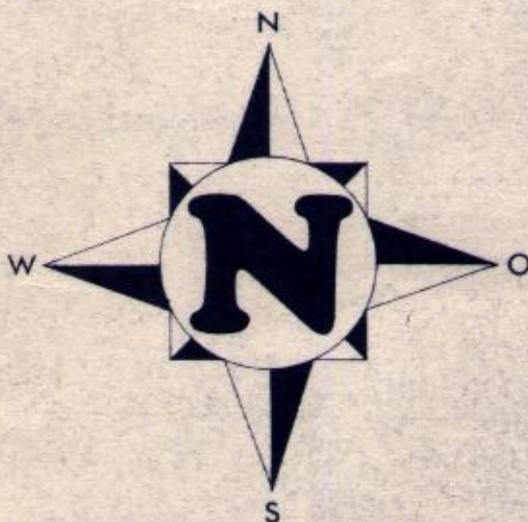


# BEBAUUNGSPLAN

## GRÜNESBERG ERWEITERUNG

STAND DER  
PLANUNG



M 1:1000

GEMEINDE: BUCH AM ERLBACH

LANDKREIS: LANDSHUT

REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

GEZ.	4.12.84	NA .	GEÄND.	18.2.85	HA.
GES.			GEÄND.		
GEPR.			GEÄND.		

PL.NR.  
84-001

FURTH, DEN 4.12.84

INGENIEUR - BÜRO  
OTHMAR SPRINGER

8301 FURTH bei LANDSHUT  
v. HORNSTEINSTR. 20 TEL. 08704/322



  
BÜRGERMEISTER

# RESCHLÜSSE

## SATZUNGSPRÄAMBEL:

Die Gemeinde Buch am Erlbach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 04.12.1984 wurde in der Zeit vom 02.01.1985 bis 04.02.1985 in Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18.12.1984 ortsüblich durch Ausschlag bekanntgemacht.



Buch am Erlbach, den 22.02.1985

(Bürgermeister)

Die Gemeinde Buch am Erlbach hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 21.02.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



Buch am Erlbach, den 22.02.1985

(Bürgermeister)

Die Regierung . . . . . (Das Landratsamt . . . . .) hat den Bebauungsplan mit EntschlieÙung (Verfügung) vom . . . . . Nr. . . . . gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 06.07.1982 - GVBL S. 450 genehmigt.

. . . . . , den . . . . .

Die Genehmigung ist am . . . . . ortsüblich durch . . . . . bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsweisungen des § 44-c Abs. 1 Satz 1 und 2, sowie des Absatzes 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Buch am Erlbach, den . . . . .

(Bürgermeister)

- 0.1 BAUWEISE:
- 0.1.1 offen
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
- 0.2.1 Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 500 qm
- 0.3 FIRSTRICHTUNG:
- 0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich mit Pfeilen der Zeichen unter Ziff. 2
- 0.4 EINFRIEDUNGEN:
- 0.4.1 ~~-----~~ Holzlattenzaun mit senkr. Latten oder Maschendrahtzaun  
----- Mauern als Einfriedung und Begrenzung sind unzulässig.
- 0.4.2 Als Einfriedung zur straßenseitigen Grünfläche und als seitliche Grundstückseinfriedung sind nur Holzzäune mit senkr. Latten oder Maschendrahtzäune mit Heckenhinterpflanzung zulässig.  
h mind. 1,00 m, max. 1,40 m.
- 0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
- 0.5.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO in den straßenseitigen Grünflächen sind unzulässig.
- 0.6 GEBÄUDE unter Ziff. 2 :
- 0.6.1 Hausproportionen der Hauptgebäude innerhalb der Baugrenzen. Doppelhäuser sind unzulässig. Pro Wohngebäude dürfen nur 2 Wohnungen errichtet werden. Verhältnis von Breite : Länge, mind. 1 : 1,3
- 0.6.2 Dachform und Dachmaterial:  
Satteldach, Dachneigung 30 - 38°  
Dachdeckung naturrote Pfannen  
Angabe Firstrichtung - Satteldach  
Dachgaupen ab 35° Dachneigung als stehende Gaupen mit max. 2,0 qm Ansichtsfläche zulässig
- 0.6.3 Dachüberstand trauf- und giebelseitig max. 0,80 m  
bei Überdachung eines Balkons bis zu 1,50 m
- 0.6.4 Höhenlage der Gebäude:  
Wandhöhe straßen- bzw. talseitig max. 6,25 m, hangseitig max. 3,75 m über Gelände.  
Terrassenanschüttungen sind zu vermeiden - bei größeren Höhen Terrassen als Balkon ausbilden.
- 0.6.5 Sockel dürfen nicht sichtbar und abgesetzt vom Mauerwerk ausgeführt werden.
- 0.6.6 Aussenwände:  
Wandoberfläche ohne Struktur mit hellem Farbanstrich.  
Glasbausteine sind nicht zulässig.  
Aussenwandverkleidungen in heimischen Naturbaustoffen.
- 0.6.7 Die privaten Grünflächen, sowie die sonstigen privaten Freiflächen (Art. 5 BayBO) sind unter Verwendung bodenst. Bäume und Sträucher gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 120 qm Grundstücksfläche ist mind 1 Großbaum bodenständiger Art oder 1 Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.